



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 26.07.2022****Tierversuche in Hessen Teil II****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Im Jahr 2020 wurden in Hessen 280.415 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Davon wurden 108.566 Tiere (38,7 %) zu regulatorischen Zwecken und zur Routineproduktion verwendet. Somit weist das Land Hessen neben Rheinland-Pfalz den bei weitem höchsten Anteil an Tierversuchen im Bereich regulatorische Zwecke und Routineproduktion auf, welcher überwiegend der Wirtschaft zuzuordnen ist. Regulatorische Tierversuche dienen im Wesentlichen dazu, Daten zur Verträglichkeit und Sicherheit von Medikamenten und Chemikalien zu erhalten. Aufgrund der fehlenden Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen auf den Menschen ist der Nutzen von Tierversuchen für diesen Zweck umstritten. Zudem werden zunehmend tierversuchsfreie Methoden zur Sicherheitsprüfung entwickelt und validiert, welche gemäß EU Richtlinie 2010/63/EU Verwendung finden sollten. Ein Beispiel dafür ist der Monozyten-Aktivierungs-Test, welcher auf menschlichen Zellen basiert und die Testung von Pyrogenen an Kaninchen (Pyrogentest) ablösen sollte. Im Bereich der Routineproduktion gibt es beispielsweise für die Herstellung von Antikörpern etablierte tierfreie Verfahren, deren Verwendung das EU-Referenzlabor für Alternativen zu Tierversuchen (EURL ECVAM) in seinem Report „Recommendation on non-animal-derived antibodies“ aus dem Jahr 2020 ausdrücklich empfiehlt.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1a) Wie viele Tierversuche wurden zur Herstellung blutbasierter Produkte durchgeführt?  
Bitte Anzahl nach Tierart und Jahren 2019, 2020 und 2021 aufliedern.

Zahlen, wie viele Tierversuche in Hessen zur Herstellung blutbasierter Produkte in den einzelnen Kalenderjahren durchgeführt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor, da aufgrund der Bundesgesetzgebung keine Verpflichtung zur Meldung oder Erfassung dieser Daten bei Tieren besteht.

Die im Folgenden aufgeführten Zahlen, die gemäß der Versuchstiermeldeverordnung gemeldet werden, geben an, wie viele Wirbeltiere – aufgeschlüsselt nach Tierart – in dem jeweiligen Kalenderjahr aus einem Versuch mit dem Zweck „Routineproduktion“ zur Herstellung blutbasierter Produkte ausgeschieden sind.

	2019	2020	2021*
Mäuse	84	8	80
Meerschweinchen	106	108	12
Kaninchen	46.828	35.757	33.643
Katzen	4	96	96
Hunde	14	355	442
Schafe	625	623	627
Rinder	59	38	116
Haushühner	3	5	34
Pute	3	3	3

\*Vorläufige Daten

Frage 1 b) Wie viele Tiere welcher Art wurden zur Herstellung polyklonaler Antikörper eingesetzt?  
Bitte Anzahl nach Tierart und Jahren 2019, 2020 und 2021 aufgliedern.

Im Jahr 2019 wurden 33 Mäuse und 46.827 Kaninchen zur Herstellung polyklonaler Antikörper bzw. Seren mit polyklonalen Antikörpern eingesetzt. Im Jahr 2020 wurden 35.755 Kaninchen und im Jahr 2021 33.636 Kaninchen eingesetzt.

Frage 1 c) Wurden monoklonale Antikörper nach dem Aszites-Verfahren hergestellt?  
Wenn ja, wie viele Tiere wurden dazu eingesetzt?  
Bitte Anzahl nach Tierart und Jahren 2019, 2020 und 2021 aufgliedern.

Nein, es wurden keine Tiere nach diesem Verfahren eingesetzt.

Frage 2. Wurden 2019, 2020 und 2021 in Hessen Kaninchen für den Pyrogentest eingesetzt, wenn ja wie viele?

Nein. Es wurden keine Pyrogentests an Kaninchen durchgeführt.

Frage 3. Woher wurden die Tiere welche für die Tierversuche eingesetzt wurden jeweils bezogen?

Der Großteil der Tiere, welche für Tierversuche eingesetzt wurden, stammt von registrierten Zuchtbetrieben innerhalb der EU. Grundsätzlich dürfen Wirbeltiere und Kopffüßer nur in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet wurden. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Nutztiere, wie zum Beispiel Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Hühner, Puten etc. Wenn der Versuchszweck es erfordert, können Wildtiere oder Tiere, die als Patienten an Forschungsstudien teilnehmen sollen, nach Genehmigung durch die zuständige Behörde ebenfalls ausgenommen werden.

Frage 4 a) Welche Anstrengungen wurden in Hessen in den letzten beiden Jahren unternommen, um den Tierverbrauch zu reduzieren?

In Deutschland können auf Basis des Tierschutzrechtes grundsätzlich nur dann Tierversuche durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn diese zu dem jeweils verfolgten Zweck zwingend notwendig sind. Die Genehmigungsbehörden in Hessen haben Tierversuchsvorhaben im Rahmen der Antragsverfahren dahingehend verstärkt geprüft, ob die Vorhaben durch tierversuchsfreie Methoden ersetzt (Replacement), durch ein optimiertes Versuchsdesign in der Gesamtanzahl reduziert (Reduction) oder durch für die Tiere weniger belastende Verfahren ergänzt oder verbessert werden können (Refinement).

Im Hinblick auf die Verwendung von Tieren und Umsetzung des 3R-Prinzips an den Hessischen Hochschulen hat die Landesregierung eine „Verordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten zu alternativen Verfahren bei Tierversuchen“ erstellt und erlassen, die am 24. März 2022 verkündet wurde (GVBl. 2022, 150). Die Hochschulen in Hessen erfassen die Verfahren, die von ihnen zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen entwickelt oder jeweils erstmals angewendet worden sind. Hessen ist das erste Land, das eine solche Verordnung erlassen hat.

Zudem hat Hessen drei Professuren zum Abbau von Tierversuchen an den Universitäten in Gießen und Frankfurt am Main etabliert und somit das 3R-Prinzip stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt.

Frage 4 b) Welche Anstrengungen wurden unternommen, um den Verbrauch an Tieren für die Antikörperherstellung zu verringern?

Seitens der Genehmigungsbehörden wurde darauf hingewirkt die Methoden, die angewendet werden, weiter zu verbessern. Im abgefragten Zeitraum konnte bei Kaninchen durch verbesserte Immunisierungsschemata, Verringerung des Antikörpergehalts in den produzierten Diagnostika und Optimierung der Blutgewinnung eine Verringerung der Tierzahlen erreicht werden.

Frage 4 c) Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass entsprechend der ECVAM-Empfehlung etablierte tierfreie Verfahren zur Antikörperproduktion zum Einsatz kommen sollten anstelle der Herstellung in Tieren?

Es besteht die Pflicht, bei jedem Tierversuch zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.

Wiesbaden, 28. Dezember 2022

In Vertretung:  
**Oliver Conz**